

Sarah Bartenstein

**Gerechtigkeit bei archivischen
Bewertungsentscheidungen?**

Ein historischer Überblick

In: Rainer Hering/Ole Fischer (Hg): Historische Gerechtigkeit. Geschichts- und archivwissenschaftliche Perspektiven (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein, Band 124). Hamburg: Hamburg University Press, 2025, <https://doi.org/10.15460/hup.270.2111>, S. 291–300

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Carl von Ossietzky

IMPRESSUM

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Lizenz

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.



Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

DOI <https://doi.org/10.15460/hup.270.2089>

Gedruckte Ausgabe

ISBN 978-3-910391-03-1

Layoutentwicklung

In Zusammenarbeit mit dem Verlag durch Sascha Fronczek, studio +fronczek, Karlsruhe (Deutschland), <https://saschafronczek.de>.

Cover und Satz

Hamburg University Press

Druck und Bindung

Books on Demand GmbH

In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt (Deutschland), info@bod.de, <https://www.bod.de>

Verlag

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg (Deutschland), info.hup@sub.uni-hamburg.de, <https://hup.sub.uni-hamburg.de>
2025

INHALT

Einleitung	9
<i>Ole Fischer und Rainer Hering</i>	
Geleit des Vorsitzenden des Vereins zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein	11
<i>Klaus Alberts</i>	
Gerechtigkeit im Archiv	13
Laudatio für Rainer Hering	
<i>Peter Fischer-Appelt</i>	
I WAS IST GERECHTIGKEIT?	
Historische Gerechtigkeit	19
Eine rechtsphilosophische Sicht	
<i>Ino Augsburg</i>	
Historische Un/Gerechtigkeiten in Bezug auf Recht und Geschlecht	49
Zur Regelung von Zugehörigkeiten im bürgerlichen Staat	
<i>Konstanze Plett</i>	
Zu Unrecht vergessen?	75
Betrachtungen über historische Ungerechtigkeit im literarischen Feld	
<i>Carolin Vogel</i>	
„Sieger schreiben die Geschichte.“ Wirklich?	85
Historische Gerechtigkeit im Geschichtsjournalismus	
<i>Sven Felix Kellerhoff</i>	

II HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

- Gewissensfreiheit statt „Zwangskonversion“!** 99
Ein zäher Kampf um Gerechtigkeit (1674)
Martin Dinges
- „En underdahn is doch keen Hundt“** 111
Gerechtigkeitsvorstellungen Leibeigener im 18. Jahrhundert in
Schleswig-Holstein
Silke Göttsch-Elten
- Der Fall des Altonaer Zeitungsredakteurs Martin May** 121
Tobias Köhler
- Christliche Judenmission im deutschen Kaiserreich** 133
Dirk H. Dolman und das Wandsbeker Missionshaus
Ruth Albrecht
- Historische Gerechtigkeit für die Matrosen von 1918** 149
Michael Epkenhans
- Die deutsch-dänische Grenze von 1920** 175
Ungerecht, gerecht oder fair?
Hans Schultz Hansen
- „Kinderverschickung“** 185
Überlegungen zum Konzept historischer Gerechtigkeit
Helge-Fabien Hertz
- Sexualisierte Gewalt in evangelischen Kirchen** 199
Oder: Was soll mit Gewaltopfern geschehen, die kein Vertrauen
mehr in die Institutionen haben?
Michaela Bräuninger
- Wahrheit und postkoloniale Erinnerungskultur** 211
Das Beispiel: Arbeitskreis Hamburg Postkolonial
Lea Witzel

„Gerechtigkeit herstellen!“ 225
Biografische Skizzen zu Hannelore Erhart. Theologin –
Historikerin – Archivarin
Heike Köhler

Vom Ausschluss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt 237
Mutterschutz als Thema historischer Gerechtigkeit
Dörte Esselborn

**„Republikflucht“ und „Verrat an der Deutschen
Demokratischen Republik“** 247
Von Leipzig nach Saarbrücken. Zur Biografie des
Kunsthistorikers Wolfgang Götz
Wolfgang Müller

III ARCHIVE UND HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

Historische Gerechtigkeit und die Rolle der Archive 261
Michael Hollmann

Was ist schon gerecht? 277
Über die Mühen der Wahrheitsfindung und die Bedeutung
Freier Archive
Jürgen Bacia und Cornelia Wenzel

Gerechtigkeit bei archivischen Bewertungsentscheidungen? 291
Ein historischer Überblick
Sarah Bartenstein

Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung 301
Christian Keitel

Frauen! Macht Geschichte! 325
Gudrun Fiedler

Der Armut ein Gesicht geben 337
Die frühe Sozialfotografie zwischen Kritik und Kommerz
Heike Talkenberger

Gab es Versuche einer Historischen Gerechtigkeit vor der Historischen Gerechtigkeit?	353
Ein Blick auf Archiv- und Bibliotheksgründungen zur Frauenbewegung ab den 1970er-Jahren <i>Kerstin Wolff</i>	
„Gerechtigkeit“ als ein Leitmotiv archivischer Arbeit im demokratischen Staat	365
Das Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg <i>Clemens Rehm und Gerald Maier</i>	
IV NACHWORT	
Historische Gerechtigkeit	383
Überlegungen zu einem ungewöhnlichen Begriff <i>Rainer Hering</i>	
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	393

Gerechtigkeit bei archivischen Bewertungsentscheidungen?

Ein historischer Überblick

Sarah Bartenstein

„Jede historische und heimatkundliche Forschung, die mit öffentlichem Material arbeitet, nimmt rückblickend eine Kontrolle der damals getroffenen Entscheidungen vor.“¹ Dieses Zitat stammt von Rainer Hering und beschreibt das Zusammenwirken von Archiv und Forschung und damit eine elementare Funktion der Archive: Archivische Quellen machen sichtbar und überprüfbar, welche Entscheidungen getroffen wurden. Und ich möchte hier noch einen Schritt weiter zurückgehen und einen Blick auf die Bewertung werfen, denn es kommt nicht alles in die Archive, was schriftlich festgehalten wurde.² Die Archivarinnen und Archivare entscheiden, welches Material überhaupt aufbewahrt wird. Und damit wird an diesem Punkt entschieden, lange bevor die Archivbenutzerin und der Archivbenutzer daran Interesse finden, welche Entscheidungen überhaupt überprüfbar werden. Bei diesem Schritt der Bewertung geht es darum, dass von all dem Material, das im Zuständigkeitsbereich eines Archivs anfällt, ausgewählt wird, was wirklich übernommen wird. Und man könnte meinen, der größte Teil würde aufbewahrt werden, das ist aber nicht der Fall; nur ein sehr kleiner Teil von dem, was entsteht, wird wirklich aufbewahrt.

In der öffentlichen Wahrnehmung kommt diese Auswahl eigentlich nicht vor. Menschen denken, dass Archive Orte seien, an denen alles Alte, das nicht mehr für seinen ursprünglichen Zweck gebraucht wird, einmal hinkommt. Bestärkt wird das durch die Benutzung des Wortes „Archiv“ im Internet. Darunter wird ein Ort verstanden, an dem alles einmal endet, sobald es nicht mehr gebraucht wird. Aber wichtig im Internet: Dort wird alles gesammelt. Archivarinnen und Archivare heutzutage hingegen werden nicht müde zu betonen, dass die Auswahl ein, wenn nicht sogar *das* zentrale Element ihrer Tätigkeit ist.

Für die Bewertung gibt es grundlegende Prinzipien, nach denen ausgewählt wird, welchen Unterlagen ein bleibender Wert zukommt. Für staatliche Archive sind diese zum

1 Vgl. Rainer Hering: Archive in Schleswig-Holstein – Überlieferungssicherung im Verbund. In: Die Gemeinde. Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein 69/4 (2017), 99–103, 99.

2 Der vorliegende Beitrag basiert in Teilen auf meiner Doktorarbeit: Archivarbeit im Wandel. Das Beispiel des preußischen Staatsarchivs in Schleswig-Holstein 1870 bis 1947 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 122), Hamburg 2021.

Teil in den Archivgesetzen verankert:³ Zum einen soll es möglich gemacht werden, die Geschichte erforschen zu können. Deswegen werden zum Beispiel wichtige Fälle der Justiz übernommen, um nachvollziehen zu können, was das Land bewegt hat. Zum anderen soll ein Landesarchiv die Tätigkeit der Verwaltung des Landes sichtbar und nachvollziehbar machen. Justizakten werden also auch übernommen, um sehen zu können, wie die Staatsanwaltschaften und Gerichte überhaupt gearbeitet haben. Einige Dinge müssen auch aufbewahrt werden unter dem Aspekt der Rechtssicherung, damit daraus zum Beispiel Ansprüche nachgewiesen werden können. Welche Unterlagen aber konkret übernommen werden, bleibt nach wie vor offen, und es besteht trotz allem ein großer Spielraum.

Angesichts der Tatsache, welche hohen Stellenwert Archivalien haben können, ist es berechtigt, die Frage zu stellen, wie es mit der Gerechtigkeit von archivistischen Bewertungsentscheidungen in der Vergangenheit gestellt war. Unter dem Stichpunkt Gerechtigkeit wird hier der Frage nach einer gerechten Bewertung nachgegangen. Das heißt, es wird der Fokus darauf gerichtet, inwiefern früher Maßstäbe angelegt wurden, die heute als „ungerecht“ bezeichnet werden würden, inwiefern getroffene Bewertungsentscheidungen bestimmte Menschengruppen diskriminiert oder bevorzugt haben.

Im vorliegenden Beitrag soll der Wandel im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert im Zentrum stehen, mit dem eine wirkliche systematische Bewertung beziehungsweise Kassation⁴ einsetzte. Es soll nachvollzogen werden, was diese Änderung für die preußische Archivverwaltung bedeutete, und die Anfänge der Bewertungsdiskussion sollen nachgezeichnet werden. Einzelne Ereignisse aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sollen einen Eindruck von der Problematik der Gerechtigkeit bei Bewertungsentscheidungen geben. Bemerkungen zur Situation heute schließen den Beitrag ab.

Die Vorgeschichte

Zunächst ist zu klären, wie lange überhaupt schon wirklich bewertet und kassiert wird, also seit wann Archivalien aussortiert und vernichtet werden. Die Antwort könnte man

-
- 3 So beispielsweise in § 1 Nr. 11 Bundesarchivgesetz: „Unterlagen von bleibendem Wert [sind] Unterlagen, a) denen insbesondere wegen ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Inhalte besondere Bedeutung zukommt, aa) für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen, bb) für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürger und Bürgerinnen oder cc) für die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung, oder b) die nach einer Rechtsvorschrift oder Vereinbarung dauerhaft aufzubewahren sind.“
 - 4 Die Begriffe Bewertung und Kassation im Sinne von der Auswahl der Archivalien werden in diesem Beitrag synonym verwendet, auch wenn die Kassation die negative Auswahl – es wird ausgesucht, was vernichtet wird – bezeichnet und die Bewertung die positive Auswahl – es wird bestimmt, was aufbewahrt wird.

kurz halten: Wahrscheinlich schon immer. In Archiven wurde wohl nie „alles“ aufbewahrt, sondern es wurde immer ausgewählt. Der Unterschied liegt aber in der Menge. Es wurde nämlich die längste Zeit fast alles aufbewahrt. Dies steht vor allem im Zusammenhang mit der Menge an Dokumenten, die anfielen. Der Ursprung der modernen Archive findet sich im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Seit dieser Zeit kam es zu einem Anstieg der Schriftlichkeit, es wurde immer mehr aufgeschrieben, und die Verwaltungen im weitesten Sinne wurden ausgebaut.⁵ Die Archivare jener Zeit folgten dem Instinkt, dem auch wir häufig noch heute folgen: Sie waren widerwillig, zu viel zu vernichten. Es entstand mehr Material und entsprechend wurde auch immer mehr, nämlich der größte Teil, aufbewahrt, mit einigen Ausnahmen. Die Archivare mussten sich kaum mit der Frage auseinandersetzen, was zu vernichten und was aufzubewahren sei. Dies änderte sich im 19. Jahrhundert.

Und um diese Änderungen für die preußischen Archive nachvollziehen zu können, hilft es, wenn wir nach Schleswig schauen. Dort war 1870 ein preußisches Staatsarchiv gegründet worden, das in der Folge vierzig Jahre lang von Georg Hille (1841–1911) geleitet wurde. Hille wurde um die Jahrhundertwende vom 19. auf das 20. Jahrhundert zum Begründer einer der wichtigsten Diskussionen in der Archivwissenschaft, die letztendlich bis heute anhält: Auf dem zweiten Deutschen Archivtag in Dresden 1901 teilte er seine Meinung über „Grundsätze zur Aktenkassation“ mit.⁶ Er stellte als erster vor einem großen Publikum die Frage, was in ein Archiv gehört und was nicht.

Dass Hille an den Anfang der Geschichte der Bewertungsdiskussion gestellt wird,⁷ muss dezidiert betrachtet werden. Hille war der erste preußische Staatsarchivar, der in einer öffentlichen Diskussion darüber geredet und allgemeingültige Regeln veröffentlicht hat, was aufzubewahren sei. Hille war aber bei Weitem nicht der Erste, der auf die Idee kam, Archivalien in einem größeren Maßstab zu bewerten und zu kassieren. Kassationen gehörten spätestens im 19. Jahrhundert zum Handwerk der Archivare, wenn auch in einem kleineren Umfang als es später der Fall war. Sie waren aber durchaus üblich. Formal festgelegt waren Kassationen für die preußischen Staatsarchive spätestens in

5 Markus Friedrich: Die Geburt des Archivs. Eine Wissensgeschichte. München 2013, 31; Martial Staub: Mittelalter und Frühe Neuzeit. In: Marcel Lepper/Ulrich Raulff (Hrsg.): Handbuch Archiv. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven. Stuttgart 2016, 40–44, 40.

6 Georg Hille: Die Grundsätze bei Aktenkassationen. In: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 49 (1901), 26–31.

7 Diese Meinung wird auch vom Arbeitskreis Archivische Bewertung des Verbands deutscher Archivarinnen und Archivare geteilt, der sich 2001 bei seiner Gründung „in der Tradition Georg Hilles“ sah, s. Robert Kretzschmar: Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung. In: Der Archivar 58 (2005), 88–94, 89.

der „Instruktion für die Beamten der Staats-Archive in den Provinzen“ seit 1867. Dort heißt es zwar, dass generell keine Archivalien dem Archiv entfremdet werden dürften, es dürften aber einzelne wertlose Archivalien mit Erlaubnis des Direktors der Staatsarchive, also dem Leiter der preußischen Archivverwaltung in Berlin, vernichtet werden.⁸ Die Existenz der Regelung in der Instruktion zeigt, dass Kassationen zwar Ausnahmen waren, aber durchaus so regelmäßig stattfanden, dass ein allgemeines Vorgehen dafür festgelegt werden musste.

Bereits hier lässt sich auch der Sonderstatus des Staatsarchivs Schleswig in dieser Beziehung erkennen. Aus Gründen, die im Folgenden erläutert werden, musste Georg Hille bereits ein Jahr nach der Gründung des Staatsarchivs den Direktor der Staatsarchive, Max Duncker (1811–1886), bitten, dass es ihm erlassen werde, ein solches Verzeichnis der zu kassierenden Akten zu erstellen. Dies hätte nämlich unverhältnismäßig viel Arbeit bedeutet, da so viel dafür in Frage käme.⁹

Es wurden von der preußischen Archivverwaltung auch Methoden vorgegeben, wie zu bewerten sei. Duncker instruierte die Staatsarchivare 1870, dass nach dem Titel der Akte ausgewählt werden solle. Dabei sei besonders darauf zu achten, dass Archive nicht nur zur „Aufbewahrung historisch merkwürdiger Dokumente“ existierten, sondern auch solche Akten aufbewahrt werden müssten, die über Besitz, Rechtsverhältnisse, Verwaltung und Zustände der Provinz Auskunft gäben.¹⁰

1874 hatte Duncker entschieden, dass von Amtsrechnungen des 18. und 19. Jahrhunderts nur je ein Exemplar jedes Jahrzehnts aufbewahrt werden sollte.¹¹ Und damit tat man damals schon etwas, was auch heute noch üblich ist: Es wurde anhand von Jahresschnitten versucht, ein exemplarisches Abbild der Überlieferung zu schaffen – es wurde ein Sample gebildet. Somit war bereits 1874 ein Bewertungsmuster aufgestellt, wie es auch heute noch, in ähnlicher Art, besteht.

8 In § 6 der Instruktion heißt es: „Dem Bestande der Archivalien darf kein Stück weder durch Aneignung, noch durch Verkauf oder Versenkung entfremdet werden. Hält der Archiv-Vorstand Archivalien für werthlos und deshalb zur Kassation geeignet, so hat er dem Direktor der Staats-Archive ein Verzeichniß derselben einzusenden und dessen Genehmigung zur Kassation einzuholen“, abgedruckt bei Johanna Weiser: *Geschichte der preußischen Archivverwaltung und ihrer Leiter. Von den Anfängen unter Staatskanzler von Hardenberg bis zur Auflösung im Jahre 1945* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Beihefte 7). Köln 2000, 230.

9 Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH) Abt. 304 Nr. 387, Bl. 1–2, Hille an Duncker vom 12.5.1871.

10 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK) I. HA Rep. 178: Generaldirektion der Staatsarchive Nr. 937, Bl. 3–4, Duncker an die Staatsarchive vom 24.3.1870.

11 LASH Abt. 304 Nr. 1233, Hille an von Sybel vom 1.3.1888.

Hille hatte dieser Regelung 1888 widersprochen und meinte, er halte es für „bedenklich“, nicht alle Amtsrechnungen aufzubewahren, da sie nicht nur einen, vielleicht geringeren, Wert für die Verwaltung hätten, sondern auch einen historischen Wert.¹² Infolge von Hilles Einspruch wurde die Regelung wieder aufgehoben. Und wir sehen in Hilles Reaktion und der Auseinandersetzung damit, dass auch etwas stattgefunden hat, was heute üblich ist oder zumindest sein sollte: eine Evaluation des Vorgehens und gegebenenfalls eine Revidierung.

Die Kassation war mindestens ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts also durchaus im Archivwesen verankert. Dies erkennt man auch an der Einstellung Hilles bei der Ausbildung des Nachwuchses. Er lobte 1872 in einem Bericht über seinen Hilfsarbeiter Julius Großmann (1845–1910), dass dieser neben der Verzeichnung von Akten und Urkunden auch bewiesen habe, „daß er Kassation Herr zu werden versteht“.¹³

Warum Schleswig?

Die Gründe, warum Hille den Anfang der Bewertungsdiskussion darstellte und diese Diskussion ihren Ausgangspunkt (für Preußen) in Schleswig nahm, sind komplex und hängen eng mit der Gründung des dortigen preußischen Staatsarchivs zusammen. Schleswig und Holstein waren erst 1867 preußische Provinz geworden, vorher waren die beiden Herzogtümer Teil des dänischen Gesamtstaats. Die Archivalien der Herzogtümer waren im 18. und der Mitte des 19. Jahrhunderts ins dänische Geheimarchiv, dem späterem Reichsarchiv, nach Kopenhagen überführt worden. Das bedeutete, dass zu dem Zeitpunkt, als die Gründung eines staatlichen Archivs im preußischen Schleswig-Holstein angestrebt wurde, keine Archivalien dort vorhanden waren. Vonseiten der preußischen Archivverwaltung wurde nun aber auf die Neugründung gepocht. Es setzten langwierige Verhandlungen mit Dänemark ein, um die Rückgabe der Archivalien durchzusetzen, die sich jedoch hinzogen und wenig vielversprechend verliefen.¹⁴ Es musste also eine ander-

12 Ebd.

13 LASH Abt. 304 Nr. 6, Bl. 10–11, Hille an Duncker vom 13.9.1872.

14 Die Verhandlungen endeten 1875, ohne dass ein zufriedenstellendes Ergebnis für Preußen erreicht worden war, weswegen im Nachklang des Versailler Vertrags erneut Verhandlungen aufgenommen wurden. Diese mündeten in das deutsch-dänische Archivabkommen vom 15. Dezember 1933, s. weiterführend Schmidt (Anm. 1); Hans Kargaard Thomsen: Arkivforhandlingerne med Preussen 1864–75. De danske synspunkter. In: ARKIV 11 (1987), 167–200; ders.: Das Archivabkommen mit Deutschland 1933 und seine Vorgeschichte. In: Rainer Hering/Johan Peter Noack/Steen Ousager/Hans Schultz Hansen (Hrsg.): Archive zwischen Konflikt und Kooperation. 75 Jahre deutsch-dänisches Archivabkommen von 1933 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 95). Hamburg 2008, 59–100.

weitige archivalische Grundlage geschaffen werden: Die Archivverwaltung beauftragte einen Historiker, der durch die Provinz reiste und alte Schriftstücke aus den Ämtern und Behörden Schleswig-Holsteins aussonderte.¹⁵ Diese bildeten dann die Grundlage, auf der ein preußisches Staatsarchiv gegründet wurde.

Der Gründungsbestand setzte sich damit vor allem aus neueren Abgaben der Behörden zusammen, also aus Schriftgut aus dem späten 18. und dem 19. Jahrhundert. Diese Akten waren schon die Folge eines zunehmenden Ausbaus der Verwaltung. Das heißt, es waren mehr Akten entstanden, die jedoch immer weniger Informationen enthielten und damit einen geringeren Wert für die Archive hatten. Es musste eine Auswahl getroffen werden, da die Übernahme von allen Akten nicht mehr sinnvoll war.

Während Hille bereits in den 1870er-Jahren mit diesen Problematiken konfrontiert war, traf das für die anderen preußischen Staatsarchive nicht zu, weil dieses neuere Archivgut noch nicht in dem großen Maße bei ihnen angekommen war, während in Schleswig-Holstein aktiv danach gesucht worden war. Erst zum Ende des 19. und besonders im 20. Jahrhunderts gelangten die Akten vermehrt in die anderen preußischen Staatsarchive. Hinzu kam eines der chronischen Probleme von Archiven: Platzmangel. Die Zunahme an modernen Akten, gepaart mit der weit verbreiteten Raumnot, ließ die Zeit um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert reif werden für systematische Überlegungen; es war an der Zeit, einheitliche Kriterien zur Kassation von Aktenmaterial zu finden.

Die Kassationsgrundsätze

Es sind vor allem die „Grundsätze zur Aktenkassation“, die Hille 1901 auf dem zweiten Deutschen Archivtag präsentierte, die ihn an den Anfang einer Bewertungsdiskussion stellen – und die zum Teil heute noch diskutiert werden. So hielt Hille erstmals fest, dass die Stellung der Behörde eine Rolle bei der Übernahme von Archivgut spielen müsse. Es seien vor allem die Generalia der oberen Behörden aufzubewahren, die der mittleren und unteren Behörden seien jedoch zum größten Teil zu vernichten. Wenig Wert legte Hille auf die Spezialia der Behörden, die sich nur auf Einzelpersonen beziehen

15 Bei dem Historiker handelte es sich um Karl Chlodwig Freiherr von Reitzenstein (1823–1874), der Staats- und Rechtswissenschaft in Berlin und Breslau studiert hatte und nach seiner Tätigkeit an Stadtgerichten in Schlesien die Stadtarchive Gera und Greiz geordnet und Urkunden der Grafen zu Orlamünde verzeichnet hatte, bevor er ab 1872 bei der Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg tätig war, s. weiterführend H. v. R.: [Art.] Reitzenstein, Karl Heinrich Friedrich Chlodwig Freiherr von. In: Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 28. Leipzig 1889, 175–177.

würden.¹⁶ Ausnahmen seien Personen von historischer Bedeutung. Schon vorher hatte er an anderer Stelle jedoch eingeschränkt: „Acten bekommen aber nicht allein dadurch Werth, daß sie von irgend einem Rantzau oder Ahlefeld reden“ – in Anlehnung an den schleswig-holsteinischen Adel.¹⁷

Als Sonderfall nannte er die Gerichtsakten. Diese bewahrte er dann auf, wenn der Fiskus oder berühmte Personen involviert waren oder es sich um überregional bekannte Fälle handelte.¹⁸ Zudem sollten diejenigen Akten aufbewahrt werden, in denen sich politische, nationale und soziale Bestrebungen der Zeit zeigten. So bewahrte er selbst alle Akten auf, in denen es um Majestätsbeleidigung ging, da diese seiner Meinung nach ein Barometer für die politische Stimmung seien.

Mit diesen Ausführungen machte sich Hille einen Namen als Begründer der Diskussion um die Bewertungsgrundsätze. Ihm folgten viele andere, wie zum Beispiel Heinrich Otto Meisner (1890–1976). Dessen Ausführungen zum „Kassationsproblem“ basierten auf den Ausführungen Hilles, wobei er diese systematisierte und in ein strukturierteres Vorgehen zusammenfasste.¹⁹ Als wichtigster Grundsatz galt bei ihm, dass die Bewertung keine Frage des Gefühls, sondern des Verstandes sei.²⁰

Gerechtigkeit im 20. Jahrhundert

Und schon an den Beispielen Hille und Meisner lässt sich nach der Gerechtigkeit der archivischen Bewertungsentscheidungen fragen. So hielt Hille in seinem Aufsatz im Zusammenhang mit der Familienforschung fest: „Verdrießt [die Kassation, S. B.] die Herren Genealogen, so mögen sie es hinnehmen als meine Revanche dafür, daß sie gar nicht so selten mich von wichtigerer Arbeit abhielten.“ Hintergrund war Hilles Entscheidung, nicht alle Spezialia aufzuheben, die sich auf Einzelpersonen beziehen. Unabhängig von der Frage, ob diese Entscheidung im Kern richtig oder falsch war, ist die Begründung dafür, die Hille für die Kassation hier gibt, ungerecht. Akten sollten nicht kassiert werden, um „Revanche“ zu nehmen. Das Ziel der Bewertung darf nicht sein, bestimmte Gruppen zu benachteiligen.

16 Hille (Anm. 5), 27.

17 LASH Abt. 304 Nr. 1233, Hille an Koser vom 14. 8. 1896.

18 Hier und im Folgenden: Hille (Anm. 5), 27.

19 Heinrich Otto Meisner: Schutz und Pflege des staatlichen Archivgutes mit besonderer Berücksichtigung des Kassationsproblems. In: *Archivalische Zeitschrift* 45 (1939), 41–51.

20 Ebd., 47.

Ein noch extremeres Beispiel, für die Ungerechtigkeit und das systematische Ausmaß, das diese annehmen kann, bietet Meisner in seinem Aufsatz von 1939. Er schrieb: „Daß man den eigentlichen Personalakten heute einen ganz anderen Wert beimißt als noch vor wenigen Jahren, braucht nach den bekannten neuen Anordnungen nicht weiter ausgeführt werden.“²¹ Er setzte hier also für die anderen Archivare als selbstverständlich voraus, sie wüssten, dass der Wert von Personalakten für die Übernahme ins Archiv gestiegen sei. Was 1939 jeder Archivar verstand, bedarf heute der Erläuterung. Und diese Erklärung ist eng verknüpft mit der Ideologie der Nationalsozialisten.

Nachdem die Nationalsozialisten 1933 an die Macht kamen, führten sie noch in der ersten Jahreshälfte den sogenannten „Ariernachweis“ ein: Menschen mussten damit ihre Herkunft bis zu den Großeltern zurück nachweisen, um nicht als „Juden“ zu gelten.²² In der Folge veränderte sich entsprechend die Bewertung von Archivalien, um diese Bedürfnisse erfüllen zu können. Ernst Zipfel (1891–1966), von 1938 bis 1945 Generaldirektor der preußischen Archivverwaltung, stellte 1936 fest: „Unzweifelhaft ist in der archivalischen Bewertung gewisser Aktengruppen seit dem Siege der nationalsozialistischen Bewegung im Jahre 1933 eine Veränderung eingetreten.“²³ Gemeint waren damit besonders die Personalakten, die nun vermehrt übernommen und zusätzlich „verkartet“ wurden, um sie besser auswerten zu können.²⁴ Andere Unterlagen sollten nach der Vorgabe Zipfels übernommen werden, wenn „deren Aufbewahrung aus einem Rechts- oder sonstigen besonderen Grunde (z. B. aus einem erbbiologischen oder sippenkundlichen Grund) erforderlich ist“.²⁵ Hier wurde also die Bewertung nach nationalsozialistischen Inhalten vorgegeben.

Wie dies in die Tat umgesetzt wurde, zeigt ein Beispiel aus Schleswig-Holstein. Der Archivobersekretär August Reimers (1883–1963) berichtete über die Bewertung in

21 Ebd., 49.

22 Erstmals gefordert wurde der Ariernachweis im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 9.4.1933, RGBI. I, 1933, 175. Es gab in der Folge verschiedene Abstufungen: Der am häufigsten geforderte Ariernachweis sah die Rückverfolgung bis zu den Großeltern vor, der sogenannte große Ariernachweis beinhaltete die Rückverfolgung bis vor das Stichdatum 1.1.1800, zum Beispiel im Reichserbhofgesetz, RGBI. I, 1933, 685; s. weiterführend: Eric Ehrenreich: *The Nazi Ancestral Proof. Genealogy, Racial Science, and the Final Solution.* Bloomington (Indiana) 2007; Diana Schulle: *Das Reichssippenamt. Eine Institution nationalsozialistischer Rassenpolitik.* Berlin 2001.

23 GStA PK Rep. 178 Nr. 1161, Bl. 21–23, Zipfel an den Preußischen und Reichsminister des Innern vom 1.10.1936.

24 Allerdings wurde dies im Krieg teilweise wieder rückgängig gemacht. So erging am 20.4.1943 der Aufruf von Zipfel an die Staatsarchive, sie sollten für die Rohstoffbeschaffung mit den Behörden Listen erarbeiten, welche Aktengruppen kassiert werden könnten und welche Personalakten entbehrlich seien, beispielsweise von Beamten des mittleren und einfachen Dienstes, Angestellten niederer Tarifgruppen und Lohnempfängern. LASH Abt. 304 Nr. 920, Rundschreiben von Zipfel vom 20.4.1943.

25 Mitteilungsblatt der preußischen Archivverwaltung Nr. 1/1938, in: LASH Abt. 304 Nr. 885.

einem Jugendgefängnis im Januar 1945, dass er die Personalakte des Aufsehers Goldmann übernommen habe: „seines jüdisch klingenden Namens wegen“.²⁶ Außerdem hätten die Akten „Material über asoziale Veranlagung des Betreffenden“ enthalten.

Diese Veränderungen in der Bewertung insbesondere bei Personalakten waren auch den Zeitgenossen bewusst, wie schon der Beitrag von Meisner zeigt. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und dem Ende der NS-Herrschaft führte dies dazu, dass darüber diskutiert wurde. In der Sitzung des Beirats für das Archivwesen der Britischen Zone, auf der die Gründung des Vereins Deutscher Archivare beschlossen wurde, wurde auch die Frage nach der Behandlung von Personalakten besprochen.²⁷ Im zweiten Heft der neuen Zeitschrift *Der Archivar* von 1946/47 veröffentlichte Adolf Diestelkamp (1900–1955) seinen Beitrag zur „Behandlung der Personalakten und der bei den Gerichten erwachsenen Akten personen- und familienkundlichen wie erbbiologischen Inhalts“, der einerseits die Problematik der Archivare erkennen lässt, die nun mit der großen Menge an übernommenen Akten umgehen mussten. Andererseits wird aber auch – wenig überraschend – deutlich, dass Diestelkamp nicht reflektierte, inwieweit die Kriterien für die Bewertung unrechtmäßig waren.

Bemerkungen zur Situation heute

Und das bringt mich zur Frage nach der Gerechtigkeit heute, diese ist natürlich eine dem Wesen nach sehr schwierige. Besonders das Beispiel aus dem Nationalsozialismus zeigt drastisch, wie stark die Einschätzung von „archivwürdig“ und „nicht archivwürdig“ dem Einfluss der Zeit unterliegt. Entscheidungen, die damals getroffen wurden und Konsens waren, werden heute als ungerecht wahrgenommen. Doch nicht nur die Zeit, auch der einzelne Mensch hat seinen Einfluss, wie das Beispiel Hille selbst zeigt. Er allein hatte entschieden, die Vernichtung von Einzelfallakten als Revanche an den Genealogen zu betrachten. Schon früh wurde in diesem Bezug der Begriff des „archivarischen Fingerspitzengefühls“ bei der Bewertung erwähnt, womit nicht nur – positiv – die Expertise des Archivars gemeint war, sondern auch – negativ – dessen Subjektivität. Fast genauso lange, wie es systematische Bewertungskriterien gibt, werden sie kritisiert.

26 LASH Abt. 304 Nr. 877, Reimers an den Generalstaatsanwalt vom 24.1.1945.

27 The National Archives (TNA), Kew/UK, PRO (Public Record Office) 30/90/13 Cecil Anthony Francis Meekings: Papers, 13, Protokoll der Beiratssitzung vom 12.9.1946.

Heute versuchen Archivarinnen und Archivare die negativen Seiten der Bewertung zu reduzieren und mit der Subjektivität eines „Fingerspitzengefühls“ umzugehen. Dies geschieht beispielsweise, indem Bewertungsentscheidungen begründet und dokumentiert werden: Warum wurde gerade dies übernommen und anderes nicht. Damit wird klar, was gemacht wurde, wie es gemacht wurde und welche Maßstäbe angesetzt wurden. So wird die Bewertung transparenter, einheitlicher und nachvollziehbar – übrigens eine Forderung, die auch Meisner 1939 aufstellte.²⁸ Es wird sich zudem bemüht, dass nicht ein einziger Archivar oder eine einzige Archivarin allein die Entscheidung trifft, und es wird in der Archivwelt häufig und ausführlich über Fragen der Archivwürdigkeit diskutiert. Dazu kommen die eingangs erwähnten Richtlinien aus den Archivgesetzen, die den Handlungen einen Rahmen geben: Unterlagen haben einen bleibenden Wert, wenn sie eine Grundlage für die historische Forschung bieten, das Handeln der Verwaltung nachvollziehbar machen und für die Rechtssicherung benötigt werden.

Ich habe mit Worten von Rainer Hering begonnen und möchte mit Worten seines Vorgängers abschließen. Georg Hille gilt als Begründer der Diskussion um Bewertungsgrundsätze, und er hat es im Jahr 1901 auf den Punkt gebracht:

„Mit leichtem Herz geht Niemand an die Kassationen. [...] aber trotzdem bin ich [...] zu der festen Ansicht gekommen, daß das Unglück nicht so groß ist, wenn man ausnahmsweise einmal ein Aktenstück von Werth mit einem ganzen Akten-Sodom und Gomorrha zu Grunde gehen läßt, als wenn man sein Archiv mit unnützem Ballast vollprofft.“²⁹

28 Meisner (Anm. 18), 50.

29 Hille (Anm. 5), 26.